

<b>Absender</b> <b>Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</b>	<b>Drucksachen-Nr.</b> <b>98/2005</b>
	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Öffentlich</b>
	<input type="checkbox"/> <b>Nicht öffentlich</b>
<b>Antrag</b>	
<b>der Fraktion, der Ratsmitglieder ▼</b>	<b>zur Sitzung des</b>
<b>Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</b>	<b>Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr am 03.03.2005</b>

### **Tagesordnungspunkt**

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 08.11.2004 zum Thema Bildung von kleineren Müllgemeinschaften**

#### **Inhalt:**

@->

Im Antrag wird nicht abgegrenzt, unter welchen Voraussetzungen sich Müllgemeinschaften bilden können. Nicht klar ist, ob eine Mindestanzahl von Personen oder eine Mindestanzahl von Haushaltungen vorgegeben wird. In beiden Fällen ergibt sich das Problem der Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes sowohl Einzelmietern als auch Mietern oder Wohnungseigentümern gegenüber, denen die Zustimmung zur Bildung einer Müllgemeinschaft aus rechtlichen Gründen versagt werden muss. Es erscheint problematisch, ob die Geltendmachung eines öffentlich-rechtlichen Anspruchs von der Zustimmung eines privaten Dritten abhängig gemacht werden kann.

Der Antrag beinhaltet im Grunde auch die bereits mehrfach diskutierte Frage einer haushaltsbezogenen Veranlagung der Abfallentsorgungsgebühr und der individuellen Bereitstellung von Abfallbehältern für Mieter (Ausschuss für Umwelt und Landschaft am 25.04.1994 und 17.08.1994, Ausschuss für Anregungen und Beschwerden am 05.09.2001). Entsprechende Anträge wurden seinerzeit nach eingehender Beratung zurückgewiesen.

An der Einschätzung der Gesamtproblematik durch die Verwaltung hat sich seither nichts geändert. Die Bereitstellung individueller Abfallbehälter für einzelne oder eine Gruppe von Mietern oder Wohnungseigentümern innerhalb einer Wohnanlage führt sowohl innerhalb der Wohnungseigentümer-/Mietergemeinschaft, wie auch bei Vermietern / Hausverwaltungen und in Abfallwirtschaftsbetrieb und Steuerverwaltung zu einer Vielzahl von Problemen mit hohem Konfliktpotential.

- **Problemstellung bei Vermietern, Verwaltern, Hausgemeinschaften**

Die Frage, wie Nebenkosten – und damit auch Abfallentsorgungsgebühren – innerhalb von WEG's und Mietergemeinschaften abgerechnet werden, bestimmt sich nicht nach öffentlich-rechtlichen Normen, sondern ausschließlich nach vertraglichen Regelungen und der Teilungserklärung bei Wohnungseigentum. Ist danach beispielsweise eine Umlage dieser Kosten nach Miteigentumsanteilen oder Wohnflächen vorgeschrieben, kommt die Bildung von Müllgemeinschaften nicht in Betracht. Anträge einzelner Wohnungseigentümer oder Mieter zur Abänderung dieser vertraglichen Regelungen können zu erheblichen Konflikten bis hin zu Rechtstreitigkeiten führen. Besonders problematisch wäre auch der Fall, wenn ein Wohnungseigentümer seinem Mieter unbedacht die Beteiligung an einer Müllgemeinschaft gestatten würde, die Hausverwaltung dann aber die Restkosten der WEG nach Miteigentumsanteilen nochmals auf den Wohnungseigentümer umlegen würde und dieser seinen Mieter dann nicht mehr in Anspruch nehmen kann.

In vielen Wohnanlagen fallen auch Abfälle aus der Unterhaltung an, die keinem Haushalt direkt zugeordnet werden können, z.B. am Behälterstandplatz wild abgestellte Abfälle, Kehricht, Instandhaltungsabfälle, Grünschnitt von Außenanlagen, von Hausmeistern oder Dritten aussortierte Fehlbefüllungen aus Wertstoffbehältern usw..

Würde einzelnen Wohnungseigentümern und Mietern die Bildung kleinerer Müllgemeinschaften innerhalb einer Gesamtanlage gestattet, könnten diese auch eigene Biomüll- und Papiertonnen beanspruchen oder Befreiungsanträge stellen. Andernfalls müssten nach wie vor auch deren Kosten über Verwaltungen bzw. Eigentümer weiter mit den einzelnen Wohnungseigentümern / Mietern abgerechnet werden.

In Wohnanlagen sind vielfach Behälterstandplätze baulich angelegt und auf die Nutzung Platz sparender Container ausgelegt. In vielen Fällen ist sogar die wöchentliche Abfuhr an Wohnanlagen erforderlich, da die Platzverhältnisse schon für die nach dem normalen Rhythmus erforderlichen Behälter nicht ausreichend sind. Die Aufstellung vieler individueller Abfallbehälter ist gar nicht möglich. Hausmeister oder Dritte betreuen die Behälterstandplätze, stellen die Behälter zur Abfuhr bereit und nach der Entleerung wieder zurück. Auch die dafür entstehenden Kosten werden auf alle Eigentümer umgelegt. Die Zulassung individueller Behälter mit ebensolcher Verantwortung würde in Großwohnanlagen sicherlich zu chaotischen Verhältnissen führen. Es ist daher anzunehmen, dass Hausverwaltungen / Eigentümergemeinschaften solcher Anlagen generell keine Zustimmung zur Bildung kleinerer Müllgemeinschaften geben werden. Umsetzbar erscheint ein solches System allenfalls in kleinen Mietobjekten, die nur einem oder wenigen Eigentümern gehören.

Vor diesem Hintergrund erscheint auch fraglich, ob die von den Verwaltungsgerichten geforderte „Typengerechtigkeit“ noch gewahrt ist, wonach Regelungen in einer Satzung dann rechtswidrig sein können, wenn erkennbar ist, dass mehr als 10 % der Nutzer von einem System ausgeschlossen sind. Dies könnte der Fall sein, wenn einem höheren Prozentsatz von Bewohnern vom Mietobjekten und Wohnanlagen die Teilnahme an kleineren Müllgemeinschaften verweigert würde.

Nicht unbeachtet bleiben dürfen auch die Probleme, die innerhalb der Wohnanlagen entstehen, wenn unerlaubte Nutzungen der Nachbartonne oder wilde Ablagerungen am Standplatz erfolgen, wenn man das Volumen des eigenen Behälters reduzieren will oder dieser bereits voll ist („homo oeconomicus“, vgl. TOP 15). Diesem Problem kann mit abschließbaren Abfallbehältern nur teilweise begegnet werden.

- **Problemstellung bei Entsorgungslogistik und Gebühreneinzug**

Die Zulassung der Bildung kleinerer Müllgemeinschaften innerhalb von Mietobjekten und Wohnan-

lagen führt zu einer Vermehrung der Behälterzahlen und damit des Beschaffungs-, Unterhaltungs-, Austausch- und Leerungsaufwandes mit dem Erfordernis, die Fahrzeug- und Personalausstattung im Abfallwirtschaftsbetrieb (Abfuhrpersonal und Mitarbeiter für die Behälterverwaltung) entsprechend der Entwicklung anzupassen. Die Kosten werden hierdurch steigen, da sich die gesammelte Abfallmenge nur verteilt, aber nicht sinkt.

Nach der Zulassung kleinerer Müllgemeinschaften ist es technisch nicht mehr möglich, die Einhaltung des Mindestvolumens aller Grundstücke im Stadtgebiet automatisiert zu überprüfen, da die hierzu erforderlichen Daten der Einwohnermeldedatei keine Unterscheidung nach Haushaltszugehörigkeit beinhalten. In der Praxis kommen Grundstückseigentümer, die das Restmüllbehältervolumen auf das Mindestvolumen reduziert haben, ihrer Meldepflicht bei Zuzug zusätzlicher Bewohner auf dem Grundstück nicht nach, lediglich bei Wegzügen oder Todesfällen werden Reduzierungsanträge gestellt. Mit dem Verzicht auf eine automatisierte Überprüfung der Einhaltung der Mindestvolumina werden diejenigen, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen und nicht mehr bei Überprüfungen auffallen können, zu Lasten der anderen Gebührenzahler besser gestellt.

Sofern Müllgemeinschaften gebildet werden, die gegenüber der Stadt unmittelbar als Gebührenschuldner auftreten, ergibt sich ein erheblicher Mehraufwand bei der Antragsbearbeitung und beim Gebühreneinzug.

Zunächst wäre es erforderlich, alle volljährigen Mitglieder der Müllgemeinschaft satzungsrechtlich als Gebührenschuldner definieren, dann die Mitglieder namentlich zu erfassen und eine Erklärung über die Bestimmung des Zustellbevollmächtigten ausfüllen zu lassen. Beim Steueramt müsste ein „Pseudogrundstück“ angelegt und die Daten hinterlegt werden. In der Folge müssen alle diese Daten gepflegt werden, insbesondere bei Aus- oder Zuzug von Mitgliedern der Müllgemeinschaft. Da die Daten nicht automatisch aktualisiert werden können, müssten periodisch Fragebögen versandt und verarbeitet werden.

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr müssten Vollstreckungsmaßnahmen gegen jedes einzelne Mitglied der Müllgemeinschaft eingeleitet werden. Besonders problematisch wird der Fall dann, wenn einzelne Mitglieder zwischenzeitlich nicht mehr in den Wohnungen leben (Trennung, Auszug volljähriger Kinder) oder gar stillschweigend ein Wechsel ganzer Familien erfolgt ist, wenn eine Wohnung neu vermietet und die Behältergemeinschaft beibehalten wurde, aber keine verbindlich Erklärung über den Wechsel der Gebührenschuldnerschaft an den Abfallwirtschaftsbetrieb / das Steueramt abgegeben wurde.

Auch in Fällen der Überschuldung von Familien, geringen, nicht pfändbaren Einkünften oder Privatinsolvenz werden Gebührenforderungen nicht oder nur mit hohem Aufwand realisiert werden können.

Jegliche Zahlungs- und Vollstreckungsrisiken bei Müllgemeinschaften werden so auf die Allgemeinheit der Gebührenzahler verlagert und wirken sich für alle Gebühren steigernd aus. Der Rückgriff auf Kauttionen oder die Geltendmachung von Pfandrechten auf eingebrachte Sachen ist hier nicht möglich. Es ist davon auszugehen, dass der Aufwand zur Durchsetzung von Gebührenforderungen um ein Vielfaches steigt.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung, dem Antrag nicht zu folgen.

<-@